

1007 setzen wollte¹, bei diesem Jahre einreihen. Die Urkunde berichtet, dass nach dem Tode des Abts Ravenger die Brüder beider Klöster einen neuen Abt wählten. Diesen zu bestätigen lehnte Heinrich ab und übertrug die einstweilige Verwaltung der Klöster einem andern Abt, entschloss sich aber, nachdem er weitere Aufklärung erhalten hatte, eben durch unsere Urkunde 'presentem abbatem Bertrannum, quem electione regulari antea elegerant', also den zuerst erwählten und früher nicht bestätigten, einzusetzen (constituimus hac [für 'ac'] utrique loco regendo digne prefecimus). Kehrt nun in den Ann. Stabulenses (SS. XIII, 43), welche zum Jahr 1007 den Tod Ravengers melden, bei der Nachricht über den Antritt Bertrams: 'Anno 1011. Bertrandus constituitur' derselbe Ausdruck wieder², den Heinrich in jener Urkunde gebraucht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass hier und dort dasselbe gemeint ist und dass also Bertram im Jahr 1011 vom König eingesetzt ist³. In welchen Zeitpunkt des Jahres 1011 die Urkunde zu setzen ist, darüber fehlt es an allen Anhaltspunkten; wir stellen sie daher an den Schluss desselben.

Im Anschluss hieran möge gleich der drei anderen datenlosen oder ungenügend datierten DD. Erwähnung geschehen, welche Stumpf in die Königszeit Heinrichs eingereiht hat: St. 1828 für Fulda, St. 1829 für S. Michele della Chiusa und St. 1830 für Sénonés.

Was zunächst die letztere Urkunde angeht, so ist sie uns in zwei Abschriften des 17. Jh., die beide an derselben Stelle abbrechen, unvollständig überliefert. Soweit sie reicht, ist sie, bis auf die neu formulierte Grenzbeschreibung und einen Einschub über das Marktrecht 'ad praenominatum locum'⁴, wörtliche Wiederholung des

1) Bertholet setzte das D. zu 1005, vgl. Hirsch, Jahrb. I, 365 N. 4.

2) Da der Verfasser der Annalen, wie seine Notiz zu 996 über das Privileg Gregors V. zeigt, die Urkunden des Klosters benutzt hat, so kann er den Ausdruck gradezu dem DH. II. entnommen haben.

3) Wie schon Rieger im Programm des k. k. Franz-Joseph-Gymnasiums zu Wien von 1882, S. 22 Anm. 2 bemerkt hat, passen dazu auch die 10 Regierungsjahre, welche der Abtskatalog SS. XIII, 293 dem 1020 gestorbenen Bertram giebt. Die dem scheinbar entgegenstehende Urkunde Heriberts von Köln für Bertram vom 2. Nov. 1007 (Martène et Durand, Collectio II, 55) hält Rieger wohl mit Recht für unecht; hinzuzufügen ist, was er vielleicht gemeint hat, aber nicht sagt, dass Heribert unmöglich am 2. Nov. 1007 in Malmedy gewesen sein kann, da er am 1. November dieses Jahres auf der Frankfurter Synode anwesend war.

4) Dieser Einschub beruft sich auf die Urkunde Childerichs II., welche als VU. für DO. I. 103 gedient hat; aber in ihr steht nichts davon. In St. 3078, welches unmittelbar auf die merovingische VU. zurückgeht, wird ein Markt in Sénonés gleich-